

alleinige und hauptsächlichliche Schuld an diesem Kriege zuzusprechen. In dem vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages findet sich nichts, was jene Auffassung tatsächlich begründet, keinerlei Beweise werden für sie beigebracht. Die deutschen Delegierten bitten deshalb um die Mitteilung des Berichts der von den alliierten und assoziierten Regierungen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.“

Darauf antwortete Clemenceau, daß schon in der Note Lansings vom 5. November 1918, auf die sich die deutschen Delegierten als auf die Grundlage der die Bedingungen des Waffenstillstandes und des Friedens in großen Umrissen festlegenden Urkunde berufen hatten, von den durch den Angriff Deutschlands zu Lande, zu Wasser und in der Luft verursachten Schäden die Rede sei. Da Deutschland gegen diesen Ausdruck nicht Verwahrung eingelegt habe, habe es stillschweigend anerkannt, daß es der Angreifer gewesen sei. Den Hinweis der deutschen Note auf den Mangel jeden Beweises für die Alleinschuld Deutschlands am Kriege ließ er überhaupt unbeachtet, und die an ihn geknüpfte Bitte um Kenntnissgabe des Berichts der zur Prüfung der Schuldfrage eingesetzten Kommission lehnte er ab.

Geht aus der Rede des Grafen Brodborff-Rantzau und dem angeführten Notenwechsel zwar hervor, daß die deutschen Delegierten in dem Artikel 231 den Vorwurf erblickten, daß Deutschland a l l e i n den Krieg verschuldet habe, so hätten diese Kundgebungen wohl noch klarer die Ansicht der Feindmächte zum Ausdruck bringen müs-